



Kanton Zürich  
Baudirektion  
Amt für Landschaft und Natur



# Pflichtenheft Gemeindestelle für Landwirtschaft (Ackerbaustelle)

01.01.2020



Die Gemeinden unterstützen den Kanton beim Vollzug der agrarpolitischen Massnahmen und bezeichnen dazu eine verantwortliche Person. Diese ist die kompetente Ansprechperson der Gemeinde für die Bewirtschaftenden sowie für das Amt für Landschaft und Natur (ALN).

## Kontakt:

Abteilung Landwirtschaft  
Direktzahlungen  
Walcheplatz 2  
8090 Zürich

043 259 27 34  
direktzahlungen@bd.zh.ch

# Inhalt

1. Einleitung	3
2. Organisation	3
3. Zusammenarbeit und Datenschutz	4
4. Aufgabenbereiche / Pflichtenheft	5
5. Anforderungsprofil	7
6. Aufwand und Entschädigung	8
7. Unterlagen und Hilfsmittel	9
8. Weiterbildung	9
9. Gesetzliche Grundlagen	10
10. Abkürzungen	10

## 1. Einleitung

Ackerbaustellen, wie sie früher genannt wurden, haben eine lange Geschichte: Eingerichtet zu Beginn des zweiten Weltkrieges hatten sie die Aufgabe, den Pflichtanbau von Nahrungsmitteln zu kontrollieren. Das Aufgabengebiet hat sich mit der Zeit gewandelt. Als Bindeglied zwischen Kanton und Gemeinde kommt ihnen eine wichtige Aufgabe in der Umsetzung der Agrarpolitik zu. Aufgrund des heute weit über ackerbauliche Fragen hinausgehenden Tätigkeitsgebiet ist der Begriff «Ackerbaustelle» nicht mehr zeitgemäss, weshalb er durch die Bezeichnung «Gemeindestelle für Landwirtschaft» ersetzt wird. Die mit der Aufgabe betreute Person wird neu „Gemeindeverantwortliche/r für Landwirtschaft“ genannt.

Von Ackerbaustelle zu Gemeindestelle für Landwirtschaft

Die nachfolgende Übersicht über Organisation, Aufgaben (Pflichtenheft) und Anforderungen dient sowohl Gemeinden wie Zuständigen als Unterstützung.

## 2. Organisation

Die Gemeinde kann die Gemeindestelle für Landwirtschaft selber bestimmen, an eine andere Gemeinde delegieren oder gemeinsam mit anderen Gemeinden organisieren. Der/die Gemeindeverantwortliche für Landwirtschaft wird in der Regel vom Gemeinderat gewählt und untersteht diesem. Fachlich untersteht die Gemeindestelle dem Amt für Landschaft und Natur ALN.

Selbständig oder mehrere Gemeinden gemeinsam

Um die geforderte Professionalität und Routine garantieren zu können, wird eine genügend grosse Anzahl Betriebe von 10 bis 20 pro Gemeindestelle für Landwirtschaft empfohlen. Bei weniger als 10 bis 20 zu betreuenden und kontrollierenden Betrieben ist eine überkommunale Organisation zu überlegen. Über 20 Gemeinden im Kanton Zürich praktizieren bereits dieses Modell.

Mindestens 10 bis 20 Betriebe

### 3. Zusammenarbeit und Datenschutz

#### Ziel:

Gemeinsam soll ein optimaler Vollzug sichergestellt werden.

Optimaler Vollzug

#### Grundsätze:

Die Gemeindestelle für Landwirtschaft arbeitet nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung, der Übereinstimmung von Abgeltung und den effektiv erbrachten Leistungen sowie der Förderung der guten landwirtschaftlichen Praxis.

#### Kontakte:

Die Gemeindestelle für Landwirtschaft pflegt Verbindungen zu:

Austausch

- Gemeindebehörden und zur Gemeindeverwaltung(en)
- Landwirtschaftsbetrieben der betreuten Gemeinde(n)
- Kanton (Amt für Landschaft und Natur (Abteilung Landwirtschaft ALA, Fachstelle Naturschutz), Veterinäramt (VETA), AWEL (Neobiota)
- anderen Organisationen/Stellen (z.B. Naturschutzorganisation der Gemeinde, Neobiotakontaktperson der Gemeinde, Trägerschaft Vernetzungs- und Landschaftsqualitäts-Projekte)

#### Meldepflicht:

Die Gemeindestelle für Landwirtschaft meldet der ALA:

Meldepflicht

- Anteil der durch betriebseigene Arbeitskräfte geleisteten Arbeit auf Stufe Betrieb ist kleiner als 50%
- Übermässige Verunkrautungen von Kulturen und Brachen mit Problemunkräutern und Neophyten
- Fehlende Bewirtschaftung, z.B. nur Mulchen, keine Ernte
- Nichteinhalten der Anforderungen an Biodiversitätsförderflächen
- Falsch deklarierte Massnahmen (z.B. Extensio, Ressourceneffizienz)
- Missstände bezüglich Gewässerschutz, Naturschutz, Umweltschutz (z.B. wilde Deponien, Siloballendeponien, problematische Mistlagerungen, übermässiger Besatz mit Neophyten)
- Meldung spezieller Betriebssituationen, welche Unterstützung, besondere Massnahmen oder spezielle Sensibilität erfordern (z.B. Todesfälle, Krankheiten, familiäre Problemsituationen)
- Missstände in Tierhaltungen, wie leidende oder verwaarloste Tiere

#### Datenschutz / Amtsgeheimnis:

Alle mit der Durchführung der Erhebung und Bearbeitung betrauten Personen sind verpflichtet, die im Erhebungsmaterial enthaltenen Angaben nach den Grundsätzen des Datenschutzgesetzes zu behandeln. Für die Bearbeitung von landwirtschaftlicher Daten existieren verschiedene rechtliche Grundlagen (kantonales Gesetz über die Information und den Datenschutz IDG, kantonale Landwirtschaftsverordnung, sowie Bundesverordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft ISLV). Sie dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie erhoben worden

Amtsgeheimnis

sind. Die Daten müssen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen geschützt werden (Passwörter etc.)

Gemeindestellen für Landwirtschaft unterstehen dem Amtsgeheimnis. Sie sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.

Schweigepflicht

## 4. Aufgabenbereiche / Pflichtenheft

Der Aufgabenbereich umfasst insbesondere die folgenden Punkte:

### Erteilung von Auskünften

Vor allem während den wichtigen Anmeldezeitfenstern stehen die Gemeindestellen für Auskünfte zur Verfügung (siehe Punkt 6.). Die Erteilung der Auskünfte kann in Form einer Sprechstunde erfolgen.

Fragen von Bewirtschaftenden sind vorzugsweise an die Gemeindestelle zu richten.

Auskunftsperson

### Unterstützung bei PC-Anwendungen

Erbringen von Hilfeleistungen beim Ausfüllen der Formulare via Internet sowie Unterstützung bei Programmen wie Agriportal, Hoduflu und Agri-GIS.

Support

### Kontrolle der Formulare und Betriebsdaten

Sicherstellung bei der Anmeldung via Internet, dass Daten korrekt, fristgerecht und vollständig erfasst wurden.

Kontrolle der Angaben

### Kontrolle auf Feld («Sommerkontrolle») und Betrieb

Kontrolle vor Ort

- Einzelkulturbeiträge: Kulturen, Flächen, Bewirtschaftungsauflagen
- Biodiversitätsförderflächen (BFF): Flächen resp. Anzahl, Bewirtschaftungsauflagen, Übereinstimmung mit Plan, Schnitzeitpunkt, Überprüfung der Q2-Anmeldungen im Agriportal,
- Extensive Produktionsflächen und Bewirtschaftungsauflagen
- Stichprobenweise Überprüfung von Strukturdaten
- Einmalige LQ-Kontrollen
- weitere vom ALN vorübergehend oder definitiv übertragene Aufgaben

### Sonderbewilligung bei Klappertopf

Beurteilung des vorzeitigen Schnitts auf extensiven Wiesen bei hohem Klappertopf-Vorkommen. Alle anderen Sonderbewilligungen fallen nicht in die Kompetenz der Gemeindestelle.

Klappertopf

### Kontrolle der Abrechnungen

Überprüfung und Meldung von Unstimmigkeiten. Beantwortung von Anfragen, sofern dies der Bewirtschafter / die Bewirtschafterin wünscht.

Abrechnungen prüfen

### Nachführung Rebbau-Kataster

Auf Anfrage hin Unterstützung der Fachstelle Rebbau bei der jährlichen Nachführung des kantonalen Rebbaukatasters

Reben

### Neobiota

Bei Antreffen folgender Pflanzen Meldung an Landwirt (plus):

- Goldruten, Sommerflieder, einjähriges Berufkraut (plus Neobiotakontaktperson)
- Ambrosia (plus Gemeindeverwaltung/ Ambrosiaverantwortlicher oder Strickhof)
- schmalblättriges Greiskraut (plus Gemeindeverwaltung/ Neobiotakontaktperson)
- Erdmandelgras (plus Strickhof)

Neobiota

### Dokumente fristgerecht und unterzeichnet einreichen

Der/Die Gemeindeverantwortliche für Landwirtschaft bestätigt mit der Unterschrift, dass die Kontrollen gemäss diesem Pflichtenheft gewissenhaft durchgeführt und falsche Daten berichtigt worden sind.

Kontrollblätter und die Formulare für Strukturdatenerhebung und Anmeldung ÖLN & DZ-Arten sind fristgerecht und wenn erforderlich unterschrieben einzureichen.

Verantwortung und Haftung

NICHT im Zuständigkeitsbereich der Gemeindestellen

- die Betriebskontrolle für den ÖLN und den biologischen Landbau
- die Betriebskontrolle für BTS und RAUS
- Tierschutz- Kontrollen
- die Erteilung von Sonder-/Ausnahmebewilligungen für die BFF (Verschiebung von Schnittzeitpunkt und Flächen, Neuansaat, Einsatz von Herbiziden, Auflagen des Naturschutzes)
- Anordnen von Neophyten-Bekämpfung

Ausschluss von Zuständigkeiten

Die Gemeinden können weitere Aufgaben im Bereich Vernetzung und Naturschutz der Gemeindestelle übertragen wie:

### Kontrolle von Massnahmen in Vernetzungsprojekten

Kontrolle der Umsetzung der im Vernetzungsprojekt vereinbarten Massnahmen. Jede Fläche im Projekt (ohne Naturschutzflächen von überkommener Bedeutung) muss einmal während der Projektdauer kontrolliert werden und das Resultat dokumentiert werden. Siehe Handbuch «Umsetzungskontrolle in Vernetzungsprojekten». Nachkontrollen bei Verstössen erfolgen gemäss dem Auftrag des ALN.

Weitere Aufgaben im Auftrag der Gemeinden

## 5. Anforderungsprofil

Die Gemeindeverantwortlichen für Landwirtschaft sollten folgende Anforderungen erfüllen:

### Landwirtschaftliche Grundausbildung

Fachliche Kompetenz durch fundierte landwirtschaftliche Kenntnisse.

Ausbildung

### Persönlichkeit

Die Person ist integer, loyal, unabhängig, korrekt, offen, kommunikativ; erkennt Interessenskonflikte; kann mit Amtsgeheimnissen umgehen, ist in Konfliktsituationen belastbar und kann in solchen Situationen vermitteln.

Eigenschaften

### Ortskenntnisse und Umgang mit Plänen

Kann mit Plänen und schriftlichen Dokumenten umgehen und findet zielsicher Parzellen und Betriebe. Gute Kenntnisse der Landwirtschaftsbetriebe und Betriebsstrukturen.

Ortskenntnisse

### EDV-Kenntnisse und Infrastruktur

Gute Kenntnisse notwendig, insbesondere: Erfassung von Daten im agriportal und im geografischen Informationssystem AgriGIS, Umgang mit GPS, Hodufli, etc. Dies bedingt einen eigenen PC mit zeitgemässer Software.

EDV

### Grundlagen der Agrargesetzgebung

Gute Kenntnisse der agrarpolitischen Massnahmen, insbesondere der Direktzahlungsmassnahmen und der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung.

Kenntnis der Gesetze

### Zeitliche Flexibilität und gute Erreichbarkeit

Siehe Punkt 6. Zeitreserven müssen insbesondere Januar bis April vorhanden sein.

Verfügbarkeit

## 6. Aufwand und Entschädigung

Die Arbeiten fallen saisonal an. Es kann deshalb zu Zeiten mit hoher Arbeitsbelastung (Fristeneinhaltung) kommen. Insbesondere während folgender Zeitfenster wird eine gute Erreichbarkeit vorausgesetzt: Strukturdatenerhebung im Januar bis April, Anmeldung für die Landschaftsqualität im Mai, Anmeldung zu den Bundesprogrammen für das Folgejahr im August, Haupt- und Schlussabrechnung im Oktober resp. Dezember. Daneben gibt es etwas weniger zeitgebundene Arbeiten wie die Sommerkontrollen.

Zeitliche Beanspruchung (hohe Arbeitsspitzen!)

Die Entschädigung ist Sache der Gemeinde. Empfohlen wird eine jährliche Büropauschale, eine angemessene Entschädigung pro Stunde (Anhaltspunkt: Lohnklasse 12, Leistungsstufe gemäss Alter und Berufserfahrung (empfohlene Bandbreite von ca. 38.- bis 48.- Fr./h)) sowie eine Übernahme der Spesen (Porto, Telefon, Auto). Für Aufgaben ausserhalb des Pflichtenhefts gemäss Punkt 4 wird in der Regel ein höherer Stundenansatz vergütet.

Zeitgemässe Entschädigung



## 7. Unterlagen und Hilfsmittel

Die für die Arbeit notwendigen Verordnungen, Weisungen und Merkblätter werden von der ALA auf der Homepage elektronisch zur Verfügung gestellt:

[zh.ch/landwirtschaft](http://zh.ch/landwirtschaft) > Direktzahlungen

[Links](#)

## 8. Weiterbildung

Die Gemeindeverantwortlichen für Landwirtschaft sind verpflichtet, sich laufend weiterzubilden und die für die betreute(n) Gemeinde(n) wichtigen Vorschriften des Beitragswesens zu kennen, resp. nachschlagen zu können. Das ALN führt regelmässig Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen durch. An diesen Veranstaltungen besteht ebenfalls die Möglichkeit für einen Fachaustausch unter Kollegen sowie das Einbringen von neuen Ideen zur Optimierung der Vollzugsprozesse. Letzteres wird auch ausdrücklich erwünscht.

[Jährliche Weiterbildung](#)

## 9. Gesetzliche Grundlagen

### **Bund:**

- Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1)
- Verordnung über die Informationssysteme im Bereich Landwirtschaft (ISLV; SR 919.117.71)
- Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13)

### **Kanton:**

- Landwirtschaftsgesetz (LG, SR 910.1): §22
- Landwirtschaftsverordnung: §2, In Kraft 1.1.2020

## 10. Abkürzungen

AgriGIS	Geografisches Informationssystem für den Agrarbereich
ALA	Abteilung Landwirtschaft
ALN	Amt für Landschaft und Natur
AWEL	Amt für Wasser, Energie und Luft
BFF	Biodiversitätsförderflächen
BTS	Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme
DZV	Direktzahlungsverordnung
HODUFLU	Informationssystem über Nährstoffflüsse in der Landwirtschaft
ISLV	Verordnung über Informationssysteme in der Landwirtschaft
LQ	Landschaftsqualität
RAUS	Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien
ÖLN	Ökologischer Leistungsausweis
VETA	Veterinäramt

### **Inkrafttreten:**

Dieses Pflichtenheft tritt am 01.01.2020 in Kraft.